

Anlage 4 zur Vereinbarung vom 01.01.2018

zwischen

- dem Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOE), Bonn
- der Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater – QUETHEB e.V., Tübingen
- dem Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband (VDD) e.V., Essen
- dem Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V., Aachen

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

**Vergütungsvereinbarung Ernährungstherapie
für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland**

Vergütungsliste nach § 125 SGB V

Schlüssel "Leistungserbringergruppe":
73 00 000 74 00 000
(vgl. Abrechnungshinweis Ziffer 13)
Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!!!

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in € ab 01.01.2018	Zuzahlung in €
A5001	Ernährungstherapeutische Anamnese (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon mind. 30 Minuten mit dem Patienten)	55,00	5,50
A5002	Ernährungstherapeutische Anamnese (Regelleistungszeit 30 Minuten, davon mind. 15 Minuten mit dem Patienten)	27,50	2,75
A5003	Ernährungstherapeutische Beratung – Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon mind. 30 Minuten mit dem Patienten)	55,00	5,50
A5004	Ernährungstherapeutische Beratung – Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 30 Minuten, davon mind. 15 Minuten mit dem Patienten)	27,50	2,75
A5005	Ernährungstherapeutische Beratung – Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon mind. 30 Minuten mit dem Patienten; bis zu 4x je Kalenderjahr sind bis zu 4x 60 Minuten Regelleistungszeit je Verordnung)	55,00	5,50

	abrechnungsfähig)		
A5006	Ernährungstherapeutische Beratung – Gruppenbehandlung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon mind. 30 Minuten mit dem Patienten)	38,50	3,85
A5007	Ernährungstherapeutische Beratung – Gruppenbehandlung (Regelleistungszeit 30 Minuten, davon mind. 15 Minuten mit dem Patienten)	19,25	1,93
A5008	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen (Regelleistungszeit 60 Minuten. Die Leistung ist nicht Bestandteil des ärztlich verordneten Zeitkontingents. Die Leistung kann zweimal je Verordnung – jedoch maximal 8x je Kalenderjahr– abgerechnet werden.)	45,00	--
A5009	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei (Die Leistung ist nicht Bestandteil des ärztlich verordneten Zeitkontingents und kann einmal je Verordnung – jedoch maximal 4x je Kalenderjahr– abgerechnet werden.)	45,00	--
A9937	Ärztlich verordneter Hausbesuch – Wegegeld je Kilometer bis einschließlich 40 km (Eine Abrechnung ist nur in Verbindung mit der Pos.-Nr. A5001, A5002, A5003 und A5004 möglich)	0,15	0,02
A9941	Ärztlich verordneter Hausbesuch – Wegegeld je Kilometer ab dem 41. km (Eine Abrechnung ist nur in Verbindung der Pos.– Nr. A5001, A5002, A5003 und A5004 möglich.)	0,59	0,06

A9942	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld – Wegegeld je Kilometer bis einschließlich 40 km. (Eine Abrechnung ist nur in Verbindung mit der Pos.-Nr. A5005 möglich)	0,15	0,02
A9943	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld – Wegegeld je Kilometer ab dem 41. km. (Eine Abrechnung ist nur in Verbindung mit der Pos.-Nr. A5005 möglich)	0,59	0,06

Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Der Umfang der vergüteten Leistung besteht aus
 - a) der Durchführung der Maßnahmen mit dem Patienten (Pos.-Nr. A5001 – A5007) und
 - b) der Vor- und Nachbearbeitung (inkl. Dokumentation).
- (2) Beide Leistungsbestandteile werden zu einer „Regelleistungszeit“ zusammengefasst. Für diese „Regelleistungszeit“ wird eine Vergütung vereinbart. Die Durchführung der Maßnahme mit dem Patienten hat mindestens 50 Prozent der angegebenen Regelleistungszeit zu umfassen.
- (3) Die je Verordnung abgerechneten Regelleistungszeiten entsprechen in ihrer Summe maximal den verordneten Zeiteinheiten; sieht die Verordnung z. B. 10 x 30 Minuten Ernährungstherapie vor, können z. B. 5 x 60 Minuten Regelleistungszeit abgerechnet werden.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen ist durch den Anspruchsberechtigten bzw. die relevante Bezugspersonen auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung sowie der Therapiedauer (Angabe in Minuten) einzeln zu bestätigen. Vorausbestätigungen und Globalbestätigungen sind unzulässig. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Leistungen „Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen“ und „Notwendige Abstimmung mit einer dritten Partei“ sind vom Anspruchsberechtigten bzw. der relevanten Bezugsperson nicht zu bestätigen.
- (5) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Zugelassene die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- (6) In den umstehend aufgeführten Beträgen sind alle Nebenleistungen enthalten. Zusätzliche Forderungen oder Zuzahlungen dürfen nicht geltend gemacht werden.

- (7) § 32 Abs. 2 SGB V i.V. mit § 61 Satz 3 SGB V ist zu beachten. Die Zuzahlung beträgt 10 v. H. der Kosten der Heilmittel sowie 10 € je Verordnung (Rezept). Für die Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen (A5008) und die notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei (A5009) werden keine Zuzahlungen erhoben. Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit.
- (8) Die Aufwendungen für ärztlich verordnete Hausbesuche sowie Hausbesuche im Rahmen der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld werden in Form von Kilometerpauschalen vergütet. Die Kilometerpauschalen können für die gesamte Wegstrecke (Hin- und Rückweg) zur Adresse des Anspruchsberechtigten bzw. seiner relevanten Bezugsperson abgerechnet werden. Für die Wegstrecke bis insgesamt 40 Kilometer können die Gebührenpositionen A9937 und A9942 je gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Übersteigt die Wegstrecke 40 Kilometer kann der erhöhte Wegegeldsatz (Gebührenpositionen A9941 und A9943) für jeden weiteren gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.
- (9) Wegegelder können je Versicherten nur einmal täglich in Ansatz gebracht werden. Die Durchführung des Hausbesuchs (HB) ist auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung, zusammen mit der durchgeführten Leistung zu bestätigen.
- (10) Die Kilometerpauschalen können ausschließlich für die kürzeste Wegstrecke abrechnet werden; höchstens jedoch die Wegstrecke zwischen der Adresse des Sitzes des Leistungserbringers und der Adresse des Patienten bzw. seiner relevanten Bezugsperson(en).
- (11) Die Vergütungssätze gelten für Verordnungen ausgestellt ab dem 01.01.2018.
- (12) Diese Vergütungsliste tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 30.06.2019 schriftlich gekündigt werden.
- (13) Alle zur Abrechnung bei den Ersatzkassen eingereichten ärztlichen Verordnungen werden vom Zugelassenen in den Feldern "Gesamt-Brutto", "Heilmittel-Pos-Nr." und "Gesetzliche Zuzahlung" ausgefüllt. Kosten hierfür werden vom Zugelassenen nicht geltend gemacht.
- (14) Die Verwendung des Schlüssels "Leistungserbringergruppe" richtet sich nach der Grundzulassung des Therapeuten:
- "73.00.000" Leistungserbringer von Ernährungstherapie bei seltenen angeborene Stoffwechselerkrankungen (SAS)
- "74.00.000" Leistungserbringer von Ernährungstherapie bei Mukoviszidose (CF).

Unterschriftenseite zu der Vergütungsvereinbarung Ernährungstherapie für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland gültig ab dem 01.01.2018.

Berlin, Bonn, Tübingen, Essen und Aachen, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Vorsitzende des Vorstandes

BerufsVerband Oecotrophologie e.V.
(VDOE)

Deutsche Gesellschaft der qualifizierten
Ernährungstherapeuten und
Ernährungsberater – QUETHEB e.V

Verband der Diätassistenten –
Deutscher Bundesverband (VDD) e.V.

Verband für Ernährung
und Diätetik (VFED) e.V.